

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben Gültigkeit ersten Ranges, andere Rechtsgrundlagen werden nachgeordnet.

Die nachstehenden allg. Geschäftsbedingungen gelten für den gegenständlichen Auftrag, für Nachtrags- oder Zusatzaufträge. Es gelten keine Bedingungen des Auftragnehmers, Vereinbarungen oder Nebenabreden, die durch die Ratay GmbH nicht geschäftsmäßig unterfertigt wurden. Beauftragte Leistungen können in Teilen und müssen nicht zur Gänze abgerufen werden. Maßen u. Leistungsreduktion ist seitens der AG zulässig, Preise bleiben dadurch unverändert.

Änderungen der Preisbildungsfaktoren oder Erhöhung der Löhne berechtigen nicht zur Änderung des Auftragspreises. Über Art, Umfang und Beschaffenheit der Leistung zum Auftragspreis herrscht Klarheit. Fixpreis bis Bauende inkl. sämtlicher Nebenleistungen, Gerüstungen und Maßnahmen gemäß BAUKG, Zuschlagsfrist 12 Monate.

Durchführung der Leistung in Art, Umfang, Beschaffenheit und optischen Ansprüchen erfolgen auf Grundlage des Auftrages oder auf Wunsch des Auftraggebers. Sämtliche maßgebliche technische Normen und Werksvertragsnormen sind Auftragsgrundlage, u. a. Ö-Norm: B2110, B2203, B2205, B2062, B2111, B2112, B2118, A2060, A2050.

Die Abrechnung erfolgt nach Ö-Norm und tatsächlichem Aufwand. Pauschal angeführte Positionen werden pauschal abgerechnet. Der in der Ö-Norm angegebene Haftrücklass, Skonto, Deckungsrücklass oder sonstige Zahlungsbedingungen gelten als vereinbart, sofern dem Auftrag keine anderen Zahlungsbedingungen zugrunde liegen. Die Zahlung erfolgt auftragsbezogen, gemäß schriftlicher Vereinbarung. Massenminderung berechtigt den Auftragnehmer nicht zur Änderung des Auftragspreises. Teil- oder Schlusszahlungen bedürfen einer prüfbaren Maßaufstellung. Prüffristen – Teilrechnungen 14 Werkstage, Schlussrechnung 30 Werkstage. Der Schlussrechnungslegung muss eine mängelfreie Abnahme der Leistungen inkl. schriftlichen Abnahmeprotokoll vorangehen. Zahlungsfristen beginnen ab einlangen einer ordnungsgemäßen Rechnung samt Aufmassblatt bei Ratay GmbH, Krautackerstr. 3370 Ybbs. Aufrechnung aus anderen Geschäften wird ausgeschlossen

Eine vorzeitige Benutzung der Leistungen und Materialien gilt nicht als Übernahme.

Terminvereinbarungen gemäß Bauzeitplan, unabhängig von Witterung oder sonstiger Umstände. Bei Überschreitung von Zwischenterminen oder Fertigstellungsterminen wird ein Pönale von 0,5 % des Auftragswertes, mindestens jedoch € 100,00 pro Kalendertag festgelegt. Sämtliche sonstige entstehende Kosten, Nachteile oder Schäden, die dem Auftraggeber entstehen, werden dem Säumigen angelastet.

Der Versand und die Zustellung erfolgt stets auf Rechnung und Gefahr des Auftragnehmers. Für ordnungsgemäße Entsorgung des Verpackungsmateriales oder sonstiger Abfälle gemäß Abfallwirtschaftsgesetz, hat der Auftragnehmer u sorgen.

Beanstandungen jeder Art, insbesondere von Vorleistungen, sind sofort innerhalb 3 Tagen vor Leistungserbringung schriftlich bekanntzugeben. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Prüfung sämtlicher Vorleistungen und Rahmenbedingungen. Der Auftragnehmer bestätigt hiermit, dass er alle erforderlichen Unterlagen und Informationen erlangt hat um sein Gewerk und Leistungen umzusetzen. Werk- und Detailplanung, sowie Gliederungen und Verlegepläne sind Bestandteil der Leistungen des Auftragnehmers und in den Auftragspreis enthalten.

Differenzen in vertraglicher, finanzieller oder technischer Hinsicht zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer berechtigen den Auftragnehmer nicht, die Arbeiten zu unterbrechen und/oder einzustellen.

Sämtliche erforderliche behördliche und gesetzliche Bestimmungen, Bewilligungen, Einreichungen und Meldungen zu seiner Leistungserbringungen hat der Auftragnehmer zu veranlassen. Prüfbücher, Bescheinigungen oder sonstige Dokumente sind dem Auftraggeber zu übergeben. Allfällige Kosten und Gebühren sind im Einheitspreis einzukalkulieren.

Lagerung darf nur an den vom Auftraggeber zugewiesenen Bereichen erfolgen. Für die Absicherung des Lagerungs- u. Arbeitsbereiches, insbesondere Schutz von Passanten und Personen ist der Auftragnehmer verantwortlich. Sämtliche zu erhaltende und bereits errichtete Bauteile sind vor Beschädigung und Verschmutzung zu schützen.

Sämtliche Maßnahmen gemäß BAUKG obliegen dem Auftragnehmer. Grundlagen wie SiGe-Plan und Baustellenevaluierung sind zu erstellen. Kosten hierfür sind in den Einheitspreis einzukalkulieren.

Regieleistungen werden nur nach schriftlicher Anordnung der Geschäftsführung der Ratay GmbH anerkannt. Beziehen von Subunternehmern ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers möglich

Es ist ein Bautagebuch zu führen. Mit Datum, Wetter, Personalstärke, geleisteten Arbeiten, besondere Vorkommnisse etc. Dies ist dem Auftraggeber mind. 1 mal pro Woche unaufgefordert vorzulegen.

Bei Verstoß gegen die vorangegangenen Geschäftsbedingungen oder bei minderer Arbeitsqualität hat der Auftraggeber das Recht, den Vertrag einseitig zu lösen und nach schriftlicher Ankündigung eine Ersatzvornahme einzuleiten.

Auftragsgrundlage ist Leistungsbeschreibung / Angebot / Auftragsbestätigung vom .....

Bei Subunternehmerleistungen gelten auch die AGB unserer Auftraggeber, abrufbar unter [office@ratay.com](mailto:office@ratay.com)

Gerichtsstand ist das Bezirksgericht Scheibbs.

Der Auftragnehmer erklärt, dass er sich über die Gegebenheiten ausreichend informiert hat, sämtliche preisbeeinflussende Umstände geprüft und berücksichtigt hat, und die obenstehenden Geschäftsbedingungen ohne Einschränkung durch seine Unterschrift als Vertragsbestandteil rechtsverbindlich anerkennt.

.....  
Auftragnehmer

am.....